


Der Regionaldirektor als Regionalplanungsbehörde	
--	---

Drucksache Nr.: 12/0161	30.08.2010
Berichtsvorlage	öffentlich

Beratungsfolge	Beratungsstatus	Sitzung am	TOP
Planungsausschuss	zur Kenntnis	08.09.2010	2.3

Betreff: 7. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster (Teilabschnitt Emscher-Lippe) im Gebiet des RVR: Kraftwerksstandort in der Stadt Datteln

Beschlussvorschlag:

Der Planungsausschuss nimmt den Sachstandsbericht zur Kenntnis.

Sachbearbeiter	Referat / Referatsleiter	Bereich
Akt.zeichen	Staatliche Regionalplanung Bongartz, Michael	Bereich I Regionaldirektor Klink, Heinz-Dieter

Beratungsergebnis	<input type="checkbox"/> laut Beschlussvorschlag	<input type="checkbox"/> abweichender Beschluss	
	<input type="checkbox"/> einstimmig	Ja:	Nein: Enth.:

Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Münster „Teilabschnitt Emscher-Lippe“ zur Darstellung eines Kraftwerksstandortes in Datteln

Die Bezirksregierung Münster - als zuständige Regionalplanungsbehörde - hat im Rahmen der 4. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Münster „Teilabschnitt Emscher-Lippe“ die regionalplanerischen Voraussetzungen für die Ansiedlung des Kraftwerks geschaffen. Die Stadt Datteln hat darauf hin die bauleitplanerischen Voraussetzungen (Änderung des Flächennutzungsplans, Aufstellung eines Bebauungsplans) geschaffen. Die Bezirksregierung Münster hat als Genehmigungsbehörde die notwendigen bundesimmissionsschutzrechtlichen Teil-Genehmigungen erteilt. Der Betreiber hat darauf hin mit dem Bau des Kraftwerks begonnen.

Das Oberverwaltungsgericht NRW hat in seinem Urteil vom 03.09.2009 (Az. 10 D 121/07.NE) den von der Stadt Datteln aufgestellten Bebauungsplan für nichtig erklärt und damit die planungsrechtlichen Grundlagen für den Kraftwerksneubau für unwirksam erklärt. Zugleich rügt das Gericht das Verfahren zur 4. Änderung des Regionalplanes der Bezirksregierung Münster. Angesichts der vom Gericht festgestellten Mängel hat es auch die 4. Änderung des Regionalplanes für unwirksam erklärt.

E.on hat daraufhin mit Schreiben vom 10. März 2010 einen Antrag auf Durchführung eines Regionalplan-Änderungsverfahrens beim Regionalverband Ruhr als zuständiger Regionalplanungsbehörde gestellt.

Im Rahmen einer Änderung des Regionalplanes (7. Änderung des Regionalplanes der Bezirksregierung Münster „Teilabschnitt Emscher-Lippe“) sollen die vom Gericht gerügten Verfahrensmängel des Regionalplanes geheilt werden. Vorbereitend hat das Referat „Regionalplanung“ des RVR die notwendigen Beratungs- und Verfahrensunterlagen zeitgerecht erstellt.

Die Verbandsversammlung hat als Träger der Regionalplanung gemäß Landesplanungsgesetz die sachlichen und verfahrensmäßigen Entscheidungen zur Erarbeitung der Regionalpläne zu treffen. Hierzu gehört auch die formale Einleitung des Regionalplan-Änderungsverfahrens durch den Erarbeitungsbeschluss.

Es war zunächst geplant, dem Planungsausschuss am 8.09.2010 und der Verbandsversammlung am 27.08.2010 die Entscheidung über die Einleitung der 7. Änderung des Regionalplans (Erarbeitungsbeschluss) vorzulegen.

In Gesprächen zwischen der Landesregierung und dem Regionaldirektor – zuletzt am 25.08.2010 - hat sich folgender in die Entscheidung über die Einleitung einzubeziehender Sachverhalt herausgestellt:

SPD und Bündnis 90/ DIE GRÜNEN haben in ihrem Koalitionsvertrag folgende Punkte angekündigt:

- Der derzeit zur Anhörung gestellte Entwurf eines Teilplans Energie für einen neuen LEP NRW wird umgehend nach der Regierungsbildung zurückgenommen.

- Durch die Streichung des § 26 LEPro (Landesentwicklungsprogramm) sind eine umweltverträgliche Energieversorgung, der Einsatz Erneuerbarer Energien und die Ausschöpfung der Möglichkeiten der Kraft-Wärme-Kopplung derzeit nicht mehr Ziele der Landesentwicklung. Als erster Schritt vor der erforderlichen Novelle wird der § 26 „in der bewährten Fassung“ (Originaltext Koalitionsvertrag) wieder in das LEPro eingefügt.

Diese Sachverhalte sind in die planerische Abwägung eingeflossen. Allerdings ist die zur Rücknahme des zur Anhörung gestellten Entwurfs eines Teilplans Energie für einen neuen LEP NRW erforderliche Kabinettsentscheidung noch nicht erfolgt.

Darüber hinaus hat die Koalition im Koalitionsvertrag im Kapitel „Klimaschutzgesetz NRW“ weitere Vorhaben, u. a. ein Klimaschutzgesetz, in dem verbindliche Klimaschutzziele für NRW festgelegt werden, verabredet.

Für den RVR ist derzeit nicht absehbar, ob durch mögliche Wechselwirkungen zwischen den geplanten Vorhaben der Landesregierung neue abwägungsrelevante Aspekte für eine 7. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe zur Darstellung eines Kraftwerksstandortes in Datteln geschaffen würden.

Mit der Eröffnung eines Erarbeitungs- und Beteiligungsverfahrens durch die RVR-Verbandsversammlung sollte deshalb gewartet werden, bis die Landesregierung entsprechende Eckpunkte und Leitentscheidungen vorgelegt hat.

Vor diesem Hintergrund ist nunmehr vorgesehen die Entscheidung über den Erarbeitungsbeschluss dem Planungsausschuss am 24.11.2010 und der Verbandsversammlung am 13.12.2010 vorzulegen.

Der Kraftwerksbetreiber E.on ist durch den Regionaldirektor über die geplante Vorgehensweise informiert worden.